

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

21/86

10.11.1986

UNIV. BIBL.
DORTMUND
1 1. NOV. 1986
ZR 121
eingegangen

Wahlordnung für die Wahlen zu den
Zentralen Organen und Gremien und
zu den Organen der Fachbereiche
der Universität Dortmund
vom 7. November 1986

**Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund**

Wahlordnung
für die Wahlen zu den Zentralen Organen und Gremien
und zu den Organen der Fachbereiche
der Universität Dortmund
Vom 7. November 1986

Aufgrund von § 2 Abs. 4 i.V.m. § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV.NW. S. 765), hat die Universität Dortmund nachfolgende Wahlordnung als Satzung erlassen:

Wahlordnung
für die Wahlen zu den Zentralen Organen und Gremien
und zu den Organen der Fachbereiche
der Universität Dortmund

Inhaltsverzeichnis:

- I. Teil Geltungsbereich, Gruppen, Amtszeiten
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Gruppen
 - § 3 Amtszeiten

- II. Teil Wahlen zu den Kollegialorganen gemäß § 1 Ziffer 1 (Senat, Konvent, Fachbereichsräte)
 - 1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen
 - § 4 Wahlgrundsätze
 - § 5 Wahlsystem
 - § 6 Stellvertretende Mitglieder
 - § 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
 - § 8 Wahlorgane
 - § 9 Wahlvorstand, Fachbereichsbeauftragte
 - § 10 Wählerverzeichnis
 - § 11 Wahlbekanntmachung
 - § 12 Wahlvorschläge
 - § 13 Prüfung der Wahlvorschläge
 - § 14 Ergänzungs- und Wiederholungswahlen
 - § 15 Wahlunterlagen
 - § 16 Öffentlichkeit der Wahlhandlung, Wahlpropaganda
 - § 17 Stimmabgabe

- § 18 Briefwahl
- § 19 Wahlsicherung
- § 20 Auszählung der Stimmen
- § 21 Wahl Niederschrift
- § 22 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 23 Wahlprüfung
- § 24 Zusammentritt der Kollegialorgane und einstweiliger Vorsitz

2. Abschnitt: Wahlen zum Senat

- § 25 Mitglieder und Stimmrecht

3. Abschnitt: Wahlen zum Konvent

- § 26 Mitglieder und Stimmrecht

4. Abschnitt: Wahlen zu den Fachbereichsräten

- § 27 Mitglieder und Stimmrecht

III. Teil: Wahlen der Funktionsträger (Rektor, Prorektoren, Dekane, Prodekane)

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

- § 28 Allgemeine Regelungen

2. Abschnitt: Wahlen des Rektors und der Prorektoren

- § 29 Wahl des Rektors
- § 30 Wahlen der Prorektoren
- § 31 Wahl des Dekans
- § 32 Wahl des Prodekans
- § 33 Nachrücken

IV. Teil Wahlen zu den Ständigen Kommissionen und Ausschüssen des Senats, den Kommissionen für das Hochschulrechenzentrum und die Universitätsbibliothek sowie zu der Lehrerausbildungskommission (Gremien)

- § 34 Allgemeine Regelungen
- § 35 Ständige Kommissionen und Ausschüsse des Senats, Kommissionen für das Hochschulrechenzentrum und die Universitätsbibliothek und Lehrerausbildungskommission

V. Teil Kuratorium

- § 36 Kuratorium

VI. Teil Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 37 Änderung der Wahlordnung
- § 38 Außerkrafttreten von Vorschriften
- § 39 Übergangsvorschriften
- § 40 Inkrafttreten

I. Teil Geltungsbereich, Gruppen, Amtszeiten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

1. zum Senat, zum Konvent und zu den Fachbereichsräten
(Kollegialorgane §§ 4 - 27),
2. des Rektors, der Prorektoren, der Dekane und der Prodekane
(Funktionsträger §§ 28 - 33),
3. zu den Ständigen Kommissionen und Ausschüssen des Senats, den Kommissionen für die Universitätsbibliothek und für das Hochschulrechenzentrum sowie zu der Lehrerausbildungskommission
(Gremien §§ 34 - 35),
4. zum Kuratorium (§ 36).

§ 2

Gruppen

- (1) Für die Vertretung in den Kollegialorganen (§ 1 Ziff. 1) und den Gremien (§ 1 Ziff. 3) bilden
 1. die Professoren,
 2. die Hochschulassistenten, die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter),
 3. die eingeschriebenen Studenten,
 4. die sonstigen Mitarbeiter (Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter),jeweils eine Gruppe.
- (2) In der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bilden für die Wahlen zu den Kollegialorganen die Hochschulassistenten, die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben je eine Teilgruppe (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung, § 13 Abs. 1 Satz 2 WissHG).

- (3) Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2, § 126 Abs. 2 und § 133 Abs. 4 WissHG. Die Feststellung nach § 126 Abs. 2 WissHG, daß ein in seiner bisherigen dienstrechtlichen Stellung verbleibender Beamter im Rahmen seiner hauptberuflichen Dienstaufgaben mindestens drei Jahre überwiegend selbständig in Forschung und Lehre im Sinne des § 48 WissHG tätig ist und die Voraussetzungen gemäß § 49 WissHG für die Einstellung als Professor erfüllt, trifft der Senat auf Vorschlag des Fachbereichs unter Beachtung von § 14 Abs. 2 WissHG.

§ 3

Amtszeiten

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Kollegialorgane beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder der Kollegialorgane beginnt am 15. Januar.
- (2) Die Amtszeiten der Dekane und Prodekane betragen zwei Jahre.
- (3) Erhöht sich die Zahl der zur Gruppe der Professoren zählenden Mitglieder des Fachbereichs ohne Dekan und Prodekan im Fall des § 27 Abs. 2 Satz 1 auf mehr als acht oder im Fall des § 27 Abs. 2 Satz 2 auf mehr als sechs, ist eine Wahl in der Gruppe der Professoren erst beim nächsten regulären Wahltermin für alle Gruppen durchzuführen.
- (4) Vermindert sich die Anzahl der zur Gruppe der Professoren zählenden Mitglieder des Fachbereichs ohne Dekan und Prodekan auf weniger als acht bzw. sechs, scheiden für den Rest der Amtszeit so viele Mitglieder des Fachbereichsrates nach § 27 Abs. 1 aus, bis die Zusammensetzung gemäß § 27 Abs. 2 erreicht ist. Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt sich nach der umgekehrten Reihenfolge des festgestellten Wahlergebnisses. Die ausgeschiedenen Mitglieder werden in der Reihenfolge des Wahlergebnisses stellvertretende Mitglieder.

- (5) In Kollegialorganen, in denen wegen ihrer Aufgaben eine absolute Mehrheit von Professoren gesetzlich vorgeschrieben ist und diese nach einer ganz oder teilweise erfolglosen Ergänzungs- oder Wiederholungswahl mangels Ersatzmitgliedern nicht besteht, scheidet bis zu einer Ergänzungs- oder Wiederholungswahl gemäß § 14 so viele Mitglieder aus den übrigen Gruppen aus, daß die Gruppe der Professoren (ohne Rektor, Dekan bzw. Prodekan) über einen besetzten Sitz mehr verfügt als die übrigen Gruppen zusammen. Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt sich in der Weise, daß aus den Gruppen, die mit mehr als einem Mitglied vertreten sind, zunächst ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter, dann ein Student, dann ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, u.s.f. ausscheidet. Innerhalb jeder Gruppe bestimmt sich die Reihenfolge des Ausscheidens nach der umgekehrten Reihenfolge des in der Gruppe festgestellten Wahlergebnisses. Die ausgeschiedenen Mitglieder werden in der Reihenfolge des Wahlergebnisses stellvertretende Mitglieder.

II. Teil Wahlen zu den Kollegialorganen gemäß § 1 Ziffer 1
 (Senat, Konvent, Fachbereichsräte)

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 4

Wahlgrundsätze

- (1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat, im Konvent und in den Fachbereichsräten werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewählt.
- (2) Die Wahlen zu den Kollegialorganen werden gleichzeitig von einem gemeinsamen Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt.
- (3) Für die Wahlen zum Senat und zum Konvent bildet die Universität einen Wahlkreis. Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten bildet jeder Fachbereich einen Wahlkreis.

- (4) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen (Wahl-listen) aufgestellt werden. Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbe-werber (Kandidaten).
- (5) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist zulässig. Gewählt wird an vier aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werkta-gen. Das Rektorat bestimmt den Termin für den ersten Wahltag und gibt diesen hochschulöffentlich bekannt. Der Termin für den ersten Wahltag darf frühe-stens auf den 56. Tag nach seiner Bekanntgabe festgesetzt werden. Die Wahl-zeit dauert jeweils von 9.30 bis 16.00 Uhr.
- (6) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder den Stimmzettel in den Wahlumschlag oder die Wahlurne zu legen, kann sich dazu der Hilfe einer Person seines Vertrau-ens bedienen.

§ 5

Wahlsystem

- (1) Jeder Wähler hat nach Maßgabe des 2. bis 4. Abschnitts eine oder mehrere Stimmen, die er für Kandidaten seiner Mitgliedergruppe abgibt, wobei die Stimmabgabe gleichzeitig für die Wahlliste gilt, auf der der Kandidat vor-geschlagen ist. Der Wähler kann Kandidaten aus verschiedenen Wahllisten wählen (panaschieren). Stimmenhäufung auf einen Kandidaten ist unzulässig; in der Gruppe der Professoren darf der Wähler bei den Wahlen zum Senat und zum Konvent außerdem höchstens die Hälfte seiner Stimmen für dieselbe Liste abgeben. Die Sitze einer Mitgliedergruppe werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten ins-gesamt abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt, wobei nur die ungeraden Zahlen als Divisor herangezogen werden. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenen Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmen-zahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Wahllisten entscheidet der Wahlleiter durch Los, wem der Sitz zuzuteilen ist. Bei Stimmgleichheit innerhalb einer Wahlliste entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag; dies gilt auch, wenn auf einen Kandidaten keine Stimme entfallen ist. Sodann wird durch die Feststellung der weiteren Reihenfolge die Rangfolge der Ersatzmitglieder festgelegt.

- (2) Entfallen auf Wahllisten einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten die meisten Stimmen hat (Ersatzmitglied). Ist die Wahlliste erschöpft, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines gewählten Mitgliedes, so verliert es sein Mandat; Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Entsprechendes gilt für die Mitglieder eines Fachbereiches, wenn die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Fachbereich endet.
- (4) Wird für eine oder mehrere Gruppen nur ein Wahlvorschlag für ein Kollegialorgan eingereicht, ist gewählt, wer mindestens eine Stimme erhalten hat. Die der jeweiligen Gruppe zustehenden Sitze werden auf die Gewählten in der Reihenfolge der von ihnen erhaltenen Stimmen verteilt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Absatz 1 Satz 8 gilt entsprechend. Ist die Zahl der Gewählten geringer als der Gruppe Sitze zur Verfügung stehen, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

§ 6

Stellvertretende Mitglieder

- (1) Ist ein Mitglied eines Gremiums an der Teilnahme an einer Sitzung insgesamt verhindert, so gehen alle seine Rechte und Pflichten auf den Stellvertreter über; die Stellvertretung für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte ist unzulässig.
- (2) Stellvertretende Mitglieder sind beim Senat die ersten zwei, beim Konvent die ersten fünf, bei den Fachbereichsräten die ersten drei Ersatzmitglieder jeder Wahlliste, die noch nicht als Mitglied nachgerückt sind. Die Reihenfolge der Stellvertreter ergibt sich aus der nach § 5 Abs. 1 bzw. 4 festgelegten Rangfolge der Ersatzmitglieder. In dieser Reihenfolge nehmen die Stellvertreter an den Sitzungen teil. Bei Verhinderung eines Stellvertreters findet der nächstbereite Stellvertreter Berücksichtigung. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer am 42. Tag vor dem 1. Wahltag Mitglied der Universität in der jeweiligen Gruppe bzw. in dem jeweiligen Fachbereich ist. § 11 Abs. 2 WissHG findet Anwendung.
- (2) Jedes Mitglied der Universität ist nur in jeweils einer Gruppe und in höchstens einem Fachbereich wahlberechtigt und wählbar. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Gruppen oder mehr als einem Fachbereich angehört, hat spätestens am 31. Tage vor dem 1. Wahltag gegenüber dem Wahlvorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben, in welcher Gruppe bzw. welchem Fachbereich es sein Wahlrecht ausüben will. Andernfalls kann es sein Wahlrecht nicht ausüben. Dies wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Studenten, deren Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet sind, erklären bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben wollen. Die Erklärung gemäß Satz 2 und 4 ist für das laufende Semester unwiderruflich.
- (3) Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind nur wahlberechtigt, wenn sie mit mindestens der Hälfte der allgemein für den öffentlichen Dienst vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit in der Universität tätig sind (hauptberufliche Tätigkeit).
- (4) Der jeweils amtierende Rektor ist für die Dauer seiner Amtszeit nicht wählbar. Der Kanzler ist nicht wählbar.

§ 8

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand und der Wahlleiter.
- (2) Die Wahlorgane und ihre Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.

§ 9**Wahlvorstand, Fachbereichsbeauftragte**

- (1) Die Wahlen werden durch einen gemeinsamen Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Spätestens bis zum 52. Tage vor dem 1. Wahltag wählt der Senat die Mitglieder des Wahlvorstandes sowie die Ersatzmitglieder. Der Wahlvorstand besteht aus je einem Vertreter der Gruppen nach § 2 Abs. 1. Aus jeder Gruppe ist zusätzlich ein Ersatzmitglied zu wählen. Der Vorsitzende (Wahlleiter) gehört zur Gruppe der Professoren und wird in integrierter Wahl gewählt. Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes werden in Gruppenwahl gewählt. Darüber hinaus bestellt der Wahlvorstand für jeden Fachbereich einen Fachbereichsbeauftragten für die Wahl, der unter der Verantwortung des Wahlvorstandes für die Organisation und Durchführung der Wahlen des jeweiligen Fachbereichsrats zuständig ist. Der Fachbereichsbeauftragte ist zugleich Wahlhelfer (Abs. 5). Ferner bestellt der Wahlvorstand nach Möglichkeit aus seiner Mitte für jeden Wahlraum einen Wahlvorsteher sowie einen Vertreter.
- (3) Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Kanzler oder von ihm bestellte Vertreter der Verwaltung nehmen an den Sitzungen beratend teil.
- (4) Der Wahlvorstand fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an. Der Wahlvorstand soll spätestens bis zum 3. Tag vor dem 1. Wahltag Wahlhelfer zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmauszählung im Benehmen mit ihnen berufen. Bei der Berufung der Wahlhelfer sollen nach Möglichkeit die Mitgliedergruppen angemessen berücksichtigt werden. Die Fachbereiche, die Zentralen Einrichtungen und die Zentralverwaltung sind verpflichtet, die Durchführung der Wahlen durch eine ausreichende Anzahl von Wahlhelfern zu sichern. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlhelfer dürfen nicht kandidieren. Erklärt ein Mitglied des Wahlvorstandes oder ein Wahlhelfer sein Einverständnis, als Kandidat aufgestellt zu werden und ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so ist unverzüglich ein anderer Wahlberechtigter an seiner Stelle zu wählen bzw. zu berufen.

- (6) Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus. Der Wahlleiter kann die Fachbereichsbeauftragten bevollmächtigen, Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Fachbereichsräten von Mitgliedern des Fachbereichs entgegenzunehmen und nach Maßgabe der Beschlüsse des Wahlvorstandes zu prüfen und an den Wahlleiter weiterzuleiten. Der Wahlleiter informiert das Rektorat über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.
- (7) Der Wahlvorstand entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.
- (8) Der Wahlleiter lädt unverzüglich zur konstituierenden Sitzung des Wahlvorstandes schriftlich ein. Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen des Wahlvorstandes erfolgen rechtzeitig schriftlich durch den Wahlleiter.
- (9) Die Amtszeit des Wahlvorstandes und der Fachbereichsbeauftragten beträgt, insbesondere mit Rücksicht auf erforderlich werdende Ergänzungs- und Wiederholungswahlen, zwei Jahre.

§ 10

Wählerverzeichnis

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen oder gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Der Wahlvorstand erstellt bis zum 39. Tag vor dem ersten Wahltag ein gemeinsames Wählerverzeichnis für die Wahlen zu den Kollegialorganen, in dem die Wahlberechtigten getrennt nach Einrichtungen (Fachbereiche, Zentrale Einrichtungen, Zentralverwaltung) und Gruppen bzw. Teilgruppen gemäß § 2 Abs. 2 in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen sowie Amtsbezeichnung bzw. innerhalb der Gruppe der Studenten mit der Matrikelnummer aufgeführt sind.
- (3) Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

- (4) Das Wählerverzeichnis wird zusammen mit der Wahlordnung spätestens vom 38. bis 31. Tage vor dem 1. Wahltag jeweils in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr an den vom Wahlleiter, spätestens bis zum 40. Tage vor dem 1. Wahltag zu bestimmenden Stellen zur Einsicht ausgelegt. In den Dekanaten wird das Wählerverzeichnis für den jeweiligen Fachbereich in demselben Zeitraum ausgelegt.
- (5) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können beim Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist oder spätestens bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 26. Tage vor dem 1. Wahltag.
- (6) Der Wahlleiter hat das Wählerverzeichnis von Amts wegen bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses zu berichtigen. Verliert jemand seine Wahlberechtigung oder wird jemand einer anderen Gruppe oder einem anderen Fachbereich zugeordnet, so sind bis dahin von ihm abgegebene Briefwahlumschläge als ungültig zu kennzeichnen.
- (7) Am letzten Werktag vor der Stimmabgabe zu den Kollegialorganen wird das Wählerverzeichnis um 15.00 Uhr durch den Wahlleiter geschlossen. Die Eintragung im geschlossenen Wählerverzeichnis ist maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe und in einem Fachbereich, bis die Wahlen zu den Kollegialorganen beendet sind.
- (8) Der dem Wählerverzeichnis zugrundeliegende Datenbestand wird von der Verwaltung laufend von Amts wegen aktualisiert. Die Mitglieder der Zentralen Einrichtungen, soweit sie nicht durch Beschluß eines Fachbereichs kooptiert sind, und die Mitglieder der Zentralverwaltung gehören zu keinem Fachbereich.

§ 11

Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlleiter macht die Wahl spätestens bis zum 40. Tage vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich in den Gebäuden gemäß Anlage durch Aushang bekannt. Aufgrund entsprechender Beschlüsse des Wahlvorstandes kann zusätzlich eine Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund und/oder eine Verteilung durch Flugblätter vorgesehen werden.

(2) Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. das Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Bezeichnung der zu wählenden Kollegialorgane,
3. die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlvorstandes,
4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kollegialorgane je Mitgliedergruppe,
5. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 5,
6. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
8. einen Hinweis auf die Pflicht nach § 9 Abs. 5 i.V.m. § 8 Abs. 2,
9. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen sowie auf die hierfür geltenden Formen und Fristen,
10. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, mit dem Hinweis auf die dabei erforderlichen Angaben,
11. die Anzahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
12. einen Hinweis, daß jeder jeweils für die Wahl eines Kollegialorgans jeweils nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
13. einen Hinweis, daß jeder jeweils für die Wahl eines Kollegialorgans jeweils nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf,
14. einen Hinweis auf die Funktion des Vertrauensmannes gemäß § 12 Abs. 5 und § 13,
15. die Frist, in welcher die Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen sind,
16. einen Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
17. den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
18. die Wahltag,
19. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
20. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die dabei zu beachtenden Regelungen mit Angabe der Frist, in welcher Briefwahlanträge beim Wahlleiter einzureichen sind,
21. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekanntgegeben wird.

(3) Bei einer gemeinsamen Wahlbekanntmachung für die zu wählenden Kollegialorgane müssen die für die jeweiligen Wahlen geltenden unterschiedlichen Regelungen besonders kenntlich gemacht werden.

§ 12

Wahlvorschläge

- (1) In den Wahlvorschlägen werden die Kandidaten für die Wahl benannt. Ein Wahlvorschlag kann einen oder mehrere Kandidaten enthalten. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag benannt ist.
- (2) Die Wahlvorschläge sind bis zum 18. Tage vor dem 1. Wahltag bis 15.00 Uhr dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.
- (3) Ein Wahlvorschlag für den Konvent oder den Senat muß mindestens von zwei Wahlberechtigten der entsprechenden Mitgliedergruppe persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ist ein Kandidat wegen Abwesenheit oder Krankheit an der Abgabe der Erklärung nach Satz 3 verhindert, so genügt zunächst für die fristgerechte Einreichung des Wahlvorschlages eine schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes, daß der Kandidat seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Im Falle des Satzes 4 ist die eigenhändig unterschriebene Erklärung des Kandidaten bis zum 16. Tag vor dem ersten Wahltag nachzureichen; ansonsten ist der Kandidat durch den Wahlleiter vom Wahlvorschlag zu streichen.
- (4) Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß vorschlagsberechtigt und -fähig nur Mitglieder des betreffenden Fachbereichs sind.
- (5) Aus jedem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, wer zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist (Vertrauensmann). Neben dem Vertrauensmann soll ein Stellvertreter benannt werden. Für den Vertrauensmann und den Stellvertreter ist nach Möglichkeit jeweils die Telefonnummer anzugeben, unter der sie während der Dienstzeit erreichbar sind. Fehlt bei Wahlvorschlägen eine Angabe über den Vertrauensmann oder seinen Stellvertreter, gelten diejenigen Unterzeichner als Vertrauensmann und Stellvertreter, die den Wahlvorschlag an 1. bzw. 2. Stelle unterschrieben haben. Satz 3 gilt entsprechend.

- (6) Für die Wahl eines Kollegialorgans darf ein Kandidat nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden und ein Wahlberechtigter nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
- (7) Der Wahlvorschlag muß von jedem Kandidaten den Familiennamen, den Vornamen, die Einrichtung (Fachbereich, Zentrale Einrichtung, Zentralverwaltung), die Amtsbezeichnung bzw. bei den Studenten die Matrikelnummer und die genaue Anschrift enthalten sowie eindeutig die Wahl und die Gruppe bezeichnen, für die er gelten soll.
- (8) Der Wahlvorschlag kann ein Kennwort, z.B. die Bezeichnung der hochschulpolitischen Gruppe enthalten. Die Namen der Kandidaten sollen in einer erkennbaren Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt eine solche, so gilt die alphabetische Reihenfolge.

§ 13

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen; der Eingang ist mit Tag und Uhrzeit zu vermerken. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vertrauensmann und fordert ihn auf, die Mängel spätestens bis zum 16. Tag vor dem ersten Wahltag zu beseitigen.
- (2) In den Wahlvorschlägen sollen mindestens eineinhalb mal so viele Kandidaten für jedes Gremium je Gruppe benannt sein, wie Mitglieder zu wählen sind. Stellt der Wahlleiter nach der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen fest, daß in einer Gruppe weniger Kandidaten für eine Wahl vorgeschlagen worden sind, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Wird auch dann nicht eine ausreichende Zahl von Kandidaten vorgeschlagen, so wird die Wahl unabhängig von der Zahl der Kandidaten durchgeführt.
- (3) Die Teilgruppen gemäß § 2 Abs. 2 sollen in den Kollegialorganen angemessen vertreten sein. Stellt der Wahlleiter nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen fest, daß Vertreter einer oder mehrerer Teilgruppen in keinem der Wahlvorschläge aufgeführt sind, gelten Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Der Wahlleiter entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht worden sind,
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind.

Von der Zurückweisung ist der Vertrauensmann unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

(5) Mängel, die lediglich einzelne Kandidaten betreffen und nicht innerhalb der gemäß Absatz 1 gesetzten Frist beseitigt worden sind, führen nicht zur Ungültigkeit der Wahlliste, sondern nur zur Streichung der einzelnen Kandidaten aus der Liste. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidaten ist spätestens bis zum 15. Tage vor dem 1. Wahltag die schriftliche Beschwerde beim Wahlvorstand statthaft. Sie kann von jedem Unterzeichner des betroffenen Wahlvorschlages sowie von dem nicht zugelassenen Bewerber eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlvorstand sofort, spätestens jedoch bis zum 14. Tage vor dem 1. Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren (§ 23) nicht aus.

(7) Der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 11. Tage vor dem 1. Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge (Wahllisten) ohne die Namen der Unterzeichner hochschulöffentlich durch Aushang bekannt. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 14

Ergänzungs- und Wiederholungswahlen

- (1) Ist zu Beginn der Amtszeit oder zu einem späteren Zeitpunkt in einem Kollegialorgan in mindestens einer Gruppe die Hälfte der Sitze unbesetzt, so ist für alle Gruppen, deren Sitze nicht vollzählig besetzt sind, eine Ergänzungswahl einzuleiten. Ist eine Gruppe mit keinem Sitz vertreten, so ist für die Gruppe eine Ergänzungswahl einzuleiten. Ist die wegen der Aufgaben des Kollegialorgans gesetzlich vorgeschriebene absolute Mehrheit von besetzten Sitzen der Gruppe der Professoren nicht gegeben, so ist unverzüglich eine Ergänzungswahl für die Gruppe der Professoren einzuleiten. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Gruppe keinen Wahlvorschlag eingereicht hatte.
- (2) Eine Wiederholungswahl findet statt, wenn eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt oder für ungültig erklärt wurde.
- (3) Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die nächste turnusmäßige Wahl in die Kollegialorgane zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters anzusetzen ist.
- (4) Ergänzungs- und Wiederholungswahlen für den Rest der Amtszeit finden gemäß dieser Wahlordnung statt.
- (5) Ergänzungs- und Wiederholungswahlen finden in der vorlesungsfreien Zeit nicht statt.
- (6) Die in einer Ergänzungswahl nachgewählten Mitglieder eines Kollegialorgans rangieren in der Reihenfolge hinter allen früher gewählten Mitgliedern ihrer Gruppe.
- (7) Ist eine Ergänzungs- und Wiederholungswahl in einer Gruppe ganz oder teilweise erfolglos, so werden für die Gruppe weitere Ergänzungs- oder Wiederholungswahlen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten eingeleitet.

§ 15

Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, die jeweils mit dem Dienst-siegel der Universität, das auch gedruckt sein kann, zu versehen sind, insbesondere amtliche Stimmzettel, Wahlscheine, Wahlumschläge und Wahl-briefumschläge zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist der Wahlleiter zu-ständig.
- (3) Für jede Wahl und jede Gruppe sind deutlich unterscheidbare Wahlunterla-gen herzustellen. Die Unterscheidung nach Gruppen soll durch Aufdruck, die Unterscheidung nach verschiedenen Wahlen soll durch Farbgebung und Aufdruck erfolgen. Der Stimmzettel enthält neben der Bezeichnung des zu wählenden Kollegialorgans und der jeweiligen Gruppe die Zahl der abzugebenden Stimmen nach Maßgabe des II. bis IV. Abschnitts sowie einen Hinweis auf die Regelun-gen des § 5, die Namen, die Vornamen und die Einrichtungen, denen die Kandidaten angehören. Ggf. ist auch das Kennwort gemäß § 12 Abs. 8 anzugeben. Auf dem Stimmzettel werden die Wahllisten in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge beim Wahlleiter aufgeführt.
- (4) Die Wahlunterlagen werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses verschlossen aufbewahrt; anschließend werden sie, soweit rechtlich zulässig, vom Wahlleiter vernichtet.

§ 16

Öffentlichkeit der Wahlhandlung, Wahlpropaganda

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.
- (2) Zur Gewährleistung der geheimen Wahl muß der Wahlraum ein geschlossener bzw. von anderem Verkehr abgrenzbarer Raum sein. Der Wahlraum soll zentral gelegen sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Bekanntmachungen der Wahlorgane bleiben unbe-rührt.

§ 17

Stimmabgabe

- (1) Der Wähler stimmt ab, indem er an den dafür vorgesehenen Stellen durch höchstens so viele Kreuze, wie er nach dem 2. - 4. Abschnitt Stimmen hat, eindeutig kenntlich macht, welchen Bewerbern er seine Stimme geben will. Den Stimmzettel steckt er sodann in den entsprechenden Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne für die betreffende Wahl.
- (2) Bevor der Wähler seine Stimme abgibt, ist seine Identität durch Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines anderen gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild festzustellen. Dabei wird die Wahlberechtigung durch Vergleich der Eintragung im vorgelegten Ausweis mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis geprüft. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerverzeichnis nach der Stimmabgabe eindeutig zu vermerken.

§ 18

Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist formlos zu stellen. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 4. Tage vor dem 1. Wahltag beim Wahlleiter eingegangen sind. Nach Überprüfung der Wahlberechtigung sind dem Antragsteller die Briefwahlunterlagen vom Wahlleiter auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlberechtigte wird als Briefwähler im Wählerverzeichnis vermerkt.
- (2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel und einen Wahlumschlag für jede Wahl, einen Wahlschein mit der vorgedruckten eidesstattlichen Versicherung, daß der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, und einen freigemachten Wahlbriefumschlag (Wahlbrief).
- (3) Der Briefwähler steckt die ausgefüllten Stimmzettel in den jeweiligen Wahlumschlag, den er verschließt. Auf dem Wahlschein versichert er eidesstattlich, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Die Wahlumschläge steckt er zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, den er verschlossen an den Wahlleiter sendet.

- (4) Der Wahlbrief muß dem Wahlleiter spätestens am letzten Wahltag bis 15.00 Uhr zugehen. Der Wahlleiter vermerkt auf dem Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, sammelt die ungeöffneten Wahlbriefe und hält sie bis zum Schluß der Abstimmung unter Verschuß.
- (5) Unmittelbar nach Ablauf der Abstimmungszeit übergibt der Wahlleiter die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlvorstand zur Prüfung und Auszählung der Stimmen. Der Wahlvorstand öffnet die Wahlbriefumschläge und vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Die Wahlumschläge werden sodann vor Beginn der weiteren Auszählung in die jeweilige Wahlurne gelegt.
- (6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 1. er verspätet beim Wahlleiter eingegangen ist,
 2. der Wähler nicht oder nicht mehr im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 3. der Wahlbrief keinen Wahlschein enthält oder auf dem Wahlschein die eidesstattliche Versicherung nicht oder nicht ordnungsgemäß abgegeben worden ist,
 4. die Stimmzettel nicht in die jeweiligen Wahlumschläge eingelegt sind,
 5. der Wahlbrief oder ein Wahlumschlag unverschlossen ist.
- (7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen und der Wahlniederschrift gebündelt und versiegelt beizufügen.
- (8) Wähler, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können gegen Vorlage des Wahlscheins auch am Wahltermin an der allgemeinen Stimmabgabe gemäß § 17 teilnehmen.

§ 19**Wahlsicherung**

- (1) Der Wahlleiter hat spätestens bis zum 3. Tage vor dem 1. Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann, daß die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel sowie Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe müssen sich die Wahlvorsteher davon überzeugen, daß die Wahlurnen leer sind. Sie haben die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, daß zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie haben die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen sie im Wahlraum zumindest bei der Öffnung und Schließung des Wahlraumes sowie beim Wechsel der Wahlhelfer anwesend sein. Im übrigen haben sie die Tätigkeit der Wahlhelfer stichprobenartig zu kontrollieren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen im übrigen mindestens zwei Wahlhelfer verschiedener Mitgliedergruppen ständig anwesend sein.
- (3) In den Wahlräumen sind für die einzelnen Wahlen getrennte Wahlurnen bereitzustellen. Für gleichartige Wahlen kann die Benutzung einer gemeinsamen Wahlurne für die verschiedenen Gruppen vorgesehen werden.

§ 20

Auszählung der Stimmen

- (1) Unmittelbar im Anschluß an die Wahlen erfolgt unter Mitwirkung der Wahlhelfer in den Wahlräumen die Auszählung der Stimmen, und zwar die für die Wahlen zum Senat und zum Konvent jeweils unter der Leitung des jeweiligen Wahlvorstehers, und die für die Wahlen zu den Fachbereichsräten unter der Leitung des jeweiligen Fachbereichsbeauftragten (§ 9 Abs. 2). Die Auszählung ist öffentlich.

- (2) Die Wahlumschläge werden den Wahlurnen ungeöffnet entnommen und gezählt. Zugleich werden die im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben gezählt. Ergibt sich trotz Überprüfung keine Übereinstimmung, ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken. Anschließend werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel nach Wahlen und Gruppen getrennt sortiert. Stimmzettel, die leer abgegeben wurden oder Anlaß zu Bedenken geben, werden ausgesondert. Der jeweilige Wahlvorsteher bzw. der jeweilige Fachbereichsbeauftragte entscheidet über die Gültigkeit des ausgesonderten Stimmzettels, indem er auf diesem einen entsprechenden Vermerk anbringt.

- (3) Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn
 1. mehr Kandidaten angekreuzt sind, als der Wähler nach dem 2. - 4. Abschnitt Stimmen hat oder i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 3 Kandidaten auf einer Liste ankreuzen darf,
 2. die Kennzeichnung nicht eindeutig erkennen läßt, welcher Kandidat gemeint ist,
 3. der Wähler über die vorgeschriebene Kennzeichnung hinaus Zusätze macht, die eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringen,
 4. sie in keinen oder nicht in den jeweiligen Wahlumschlag gelegt worden sind,
 5. solche verschiedener Gruppen oder verschiedener Wahlen in einen Wahlumschlag gelegt worden sind.

Verliert ein in einem Wahlvorschlag enthaltener Kandidat seine Wählbarkeit, so sind für ihn abgegebene Stimmen als ungültige Stimmen zu werten.

- (4) Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, und leere Wahlumschläge gelten als ungültig.

- (5) Bei der Auszählung der Stimmzettel jeder Wahl sind für jede Gruppe getrennt folgende Zahlen zu ermitteln und in die Wahlniederschrift aufzunehmen:
1. insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmzettel,
 2. die Anzahl der auf alle Kandidaten einer jeden Wahlliste entfallenen gültigen Stimmen,
 3. für jede Wahlliste getrennt die auf die Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen,
 4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen sind in Zähllisten einzutragen. Der jeweilige Wahlvorsteher bzw. Fachbereichsbeauftragte hat für die gegenseitige Kontrolle bei der Zählung der Stimmzettel zu sorgen. Die Zähllisten sind vom jeweiligen Wahlvorsteher bzw. Fachbereichsbeauftragten zu unterschreiben.
- (7) Die Niederschriften für jeden Wahlraum, die abgegebenen Stimmzettel und Wahlumschläge, die Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlleiter zu übergeben.
- (8) Der Wahlleiter ermittelt sodann das Ergebnis der Wahlen zum Senat und zum Konvent und stellt das Ergebnis der Wahlen zu allen Kollegialorganen fest.
- (9) Wahllisten, die keine gültige Stimme erhalten haben, können bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt werden.

§ 21

Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis zu den Kollegialorganen fertigt der Wahlleiter eine Wahlniederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:
1. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, wobei kenntlich zu machen ist, welches Mitglied in welchem Wahlraum das Amt des Wahlvorstehers ausgeübt hat, und die Namen der Fachbereichsbeauftragten,
 2. die Namen der Wahlhelfer und des Schriftführers,

3. die Anzahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe,
 4. der jeweilige Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
 5. die Gesamtzahl der Abstimmenden jeder Mitgliedergruppe,
 6. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel je Mitgliedergruppe insgesamt,
 7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste,
 8. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Kandidaten,
 9. die Anzahl der auf die Wahllisten entfallenden Sitze,
 10. die Namen der gewählten Kandidaten und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen,
 11. die Namen der Ersatzmitglieder und der auf sie entfallenen Stimmen mit Angaben darüber, welches Ersatzmitglied als Stellvertreter gewählt ist,
 12. gegebenenfalls die durch Losentscheid festgestellte Reihenfolge gemäß § 5 Abs. 1 und 4,
 13. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses,
 14. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes und des Schriftführers.
- (2) Die Niederschriften aus den einzelnen Wahlräumen sind der Wahl Niederschrift beizufügen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 22

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter hochschulöffentlich für die Dauer der Anfechtungsfrist gemäß § 23 Abs. 2 durch Aushang bekanntzumachen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat der Wahlleiter die gewählten Kandidaten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der gewählte Kandidat bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.
- (2) Nimmt ein Kandidat die Wahl nicht an, so wird der Sitz durch denjenigen Kandidaten eingenommen, der auf der Liste des Ausscheidenden als erstes Ersatzmitglied vorhanden ist. § 5 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

- (3) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt der Wahlvorstand.

§ 23

Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich gegenüber dem Wahlleiter angefochten werden.
- (3) Anfechtungsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte. Die Anfechtung ist nur mit der Begründung zulässig, daß das Wahlergebnis einschließlich der Stimmverhältnisse verfälscht worden sei, insbesondere dadurch, daß
1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
 2. gültige Stimmen für ungültig und ungültige für gültig erklärt worden seien,
 3. bestimmte Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflußt worden sei.
- (4) Der Wahlvorstand kann der Anfechtung abhelfen.
- (5) Hilft der Wahlvorstand der Anfechtung nicht ab, so leitet der Wahlleiter sie mit der Stellungnahme des Wahlvorstandes und den Wahlunterlagen unverzüglich an den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses weiter.
- (6) Der Wahlprüfungsausschuß entscheidet nach umfassender Prüfung endgültig. Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses teilt dessen Entscheidung dem Wahlvorstand und dem Beschwerdeführer schriftlich mit.
- (7) Die Wahl ist vom Wahlprüfungsausschuß ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (8) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet oder die Wahl insgesamt oder in einer Mitgliedergruppe für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefaßten Beschlüsse des Kollegialorgans, soweit diese vollzogen sind.

- (9) Wird die Wahl in dem Wahlprüfungsverfahren insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. Bei der Wiederholung der Wahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses nach den Wählerverzeichnissen und Wahllisten der für ungültig erklärten Wahl gewählt, wenn die Wiederholungswahl in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen.
- (10) Der Wahlprüfungsausschuß wird vom Rektorat bei Bedarf eingesetzt. Dem Wahlprüfungsausschuß gehören stimmberechtigt fünf Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis von 2 : 1 : 1 : 1 an. Der Kanzler oder ein von ihm benannter Vertreter gehört dem Wahlprüfungsausschuß mit beratender Stimme an. Der Wahlprüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 24

Zusammentritt der Kollegialorgane und einstweiliger Vorsitz

- (1) Die Kollegialorgane werden unverzüglich nach der Wahl zu den konstituierenden Sitzungen einberufen.
- (2) Der Rektor beruft den Senat ein.
- (3) Der bisherige Vorsitzende des Konvents beruft den Konvent ein und leitet dessen Sitzungen bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden; er hat kein Stimmrecht, sofern er nicht selbst Mitglied des neugewählten Konvents ist. Stellt sich der bisherige Vorsitzende zur Wiederwahl, so leitet insoweit einer der stellvertretenden Vorsitzenden die Sitzung. Einladungen und Beschlüsse des Konvents erfolgen, soweit nicht Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Grundordnung oder des WissHG dem entgegenstehen, bis zum Inkrafttreten einer neuen Verfahrensordnung des Konvents nach der Vorläufigen Verfahrensordnung für den Konvent gemäß § 130 WissHG vom 20.3.1980 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 6/80 vom 31.3.1980).
- (4) Die Dekane berufen den jeweiligen Fachbereichsrat ein!

2. Abschnitt: Wahlen zum Senat

§ 25

Mitglieder und Stimmrecht

- (1) Dem Senat gehören neben dem Rektor 22 Mitglieder an, und zwar
12 Professoren,
4 wissenschaftliche Mitarbeiter,
4 Studenten und
2 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter.
- (2) Jeder Wähler hat halb so viele Stimmen, wie in seiner Gruppe Sitze zu besetzen sind.
- (3) Die Fachbereiche sollen im Senat angemessen vertreten sein. Dies soll bereits bei der Aufstellung der Kandidaten durch die Listen berücksichtigt werden.

3. Abschnitt: Wahlen zum Konvent

§ 26

Mitglieder und Stimmrecht

- (1) Dem Konvent gehören 80 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus
32 Professoren,
16 wissenschaftlichen Mitarbeitern,
16 Studenten und
16 nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern.
- (2) § 25 Abs. 2-3 gilt entsprechend.
- (3) Der Konvent wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender des Konvents und muß der Gruppe der Professoren angehören.

4. Abschnitt: Wahlen zu den Fachbereichsräten

§ 27

Mitglieder und Stimmrecht

- (1) In die Fachbereichsräte der Fachbereiche sind jeweils
8 Professoren,
3 wissenschaftliche Mitarbeiter,
3 Studenten und
1 nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter
zu wählen.

- (2) Gehören einem Fachbereich zum Zeitpunkt der Wahl ohne Dekan und Prodekan weniger als 8 Professoren an, sind in den Fachbereichsrat
6 Professoren,
2 wissenschaftliche Mitarbeiter,
2 Studenten und
1 nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter
zu wählen. Gehören ihm zum selben Zeitpunkt ohne Dekan und Prodekan weniger als 6 Professoren an, sind
4 Professoren,
1 wissenschaftlicher Mitarbeiter,
1 Student und
1 nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter
zu wählen. Die Fachbereichssatzung kann nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 Satz 2 WissHG, § 7 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung abweichende Regelungen treffen.

- (3) § 25 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist die Sitzzahl ungerade, wird die Stimmzahl nach oben aufgerundet.

- (4) Nach den Wahlen des Dekans und des Prodekan rückt je ein Professor als Mitglied des Fachbereichsrates nach. § 5 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

III. Teil: Wahlen der Funktionsträger (Rektor, Prorektoren,
Dekane, Prodekane)

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 28

Allgemeine Regelungen

- (1) Die Funktionsträger werden im Wege der integrierten geheimen Wahl direkt gewählt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Satz 1 und 2 gilt entsprechend für den Vorschlag des Senats für die Wahl des Rektors.
- (2) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag dem Kollegialorgan als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (3) Wählbar als Funktionsträger ist nur, wer am Wahltag Mitglied der Universität in der Gruppe der Professoren ist und die übrigen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des WissHG, der Grundordnung oder dieser Wahlordnung erfüllt.
- (4) Die Wahlen werden vom Vorsitzenden gemäß § 24 vorbereitet, geleitet und durchgeführt.
- (5) Stellt sich der Vorsitzende des Kollegialorgans zur Wiederwahl, leitet sein Vertreter die Sitzungen, soweit in ihnen die Wahl des jeweiligen Funktionsträgers vorbereitet und durchgeführt wird. Kandidiert auch der Vertreter, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied aus der Gruppe der Professoren, das nicht selbst kandidiert, insoweit die Sitzungen. Satz 1 und 2 gilt für den Vorschlag des Senats für die Wahl des Rektors entsprechend.
- (6) Die Kollegialorgane können zur Vorbereitung der Wahl Wahlausschüsse bilden. Zur Unterstützung bei der Stimmauszählung können Mitglieder der verschiedenen Gruppen des Kollegialorgans oder Mitarbeiter der Zentralverwaltung als Wahlhelfer benannt werden. Satz 1 und 2 gilt für den Vorschlag des Senats für die Wahl des Rektors entsprechend.
- (7) Endet die Amtszeit eines Funktionsträgers, so ist in der Regel spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des dem Ende der jeweiligen Amtszeit vorausgehenden Semesters die entsprechende Wahl durchzuführen.

- (8) Scheidet der Rektor, ein Prorektor, ein Dekan oder ein Prodekan vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, ist eine Nachwahl durchzuführen, sofern die Frist bis zum regulären Ablauf der Amtszeit mehr als drei Monate beträgt.
- (9) Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie in der mit der Einladung zu versendenden Tagesordnung als Tagesordnungspunkt vorgesehen sind. Satz 1 gilt für den Vorschlag des Senats für die Wahl des Rektors entsprechend.
- (10) Wahlen haben Vorrang vor Sachfragen. Eine Abweichung hiervon kann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Kollegialorgans beschlossen werden.
- (11) Die jeweiligen Kandidaten haben sich den jeweils wahlberechtigten Kollegialorganen vorzustellen. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Kollegialorganes findet vor dem Wahlgang eine Kandidatenbefragung statt. Satz 1 und 2 gilt für den Vorschlag des Senats für die Wahl des Rektors entsprechend.
- (12) Die Wahlhandlungen in den Kollegialorganen finden in öffentlicher Sitzung statt.
- (13) Während der Wahlhandlung sind Debatten und Geschäftsordnungsanträge unzulässig.
- (14) Ist für eine Wahl die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, so ist vor Beginn der Wahlhandlung die Beschlußfähigkeit erneut festzustellen.
- (15) Bei den Wahlen in den Kollegialorganen findet Briefwahl nicht statt.
- (16) Der Vorsitzende des Kollegialorgans stellt sicher, daß nur stimmberechtigte Mitglieder Stimmzettel erhalten.
- (17) Abstimmungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Kollegialorgans, die zu Beginn der Wahlhandlung im Sitzungsraum anwesend sind.
- (18) Soweit die räumlichen Verhältnisse es erfordern, hat der Vorsitzende des Kollegialorgans sicherzustellen, daß der Stimmberechtigte seine Stimme unbeobachtet abgeben kann.

- (19) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist für jede Wahl eine Wahlniederschrift zu erstellen. Die Wahlniederschrift kann Bestandteil des Protokolls des Kollegialorgans sein. Die Niederschrift muß mindestens enthalten oder erkennbar machen
1. den Zeitpunkt der Wahl,
 2. die Namen der jeweiligen Kandidaten,
 3. die Bezeichnung der Funktionsträger, deren Wahl vorgenommen worden ist,
 4. die abgegebenen Stimmen,
 5. die abgegebenen ungültigen Stimmen,
 6. die abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen und das sich daraus ergebende Wahlergebnis.
- (20) Der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.
- (21) § 23 gilt entsprechend. Die Aufgaben des Wahlvorstandes gemäß § 23 Abs. 4 und 5 obliegen dem Leiter der jeweiligen Wahl. Die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses kann das Rektorat dem nach § 23 Abs. 10 einzusetzenden Wahlprüfungsausschuß übertragen.

2. Abschnitt: Wahlen des Rektors und der Prorektoren

§ 29

Wahl des Rektors

- (1) Der Senat ist spätestens 90 Tage vor dem Ende der Amtszeit des Rektors und ggf. jeweils unverzüglich nach ergebnislosen Wahlversammlungen des Konvents einzuberufen, um über die Wahlvorschläge für die Rektorwahl gemäß § 19 Abs. 4 WissHG zu beschließen. Die dem Senat vorgeschlagenen Kandidaten sind dazu einzuladen.
- (2) Vorschläge für die Wahl des Rektors werden im Senat innerhalb einer vom Senat festgelegten Frist schriftlich abgegeben und müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Senats unterzeichnet sein. Jedes Senatsmitglied darf nicht mehr als zwei Vorschläge unterzeichnen. Jeder Vorschlag darf nur einen Kandidaten enthalten und muß mit einer Erklärung des Kandidaten versehen sein, daß er mit der Kandidatur einverstanden ist. Wiederwahl des Rektors ist möglich.

- (3) Bei der Beschlußfassung des Senats über seinen Vorschlag hat jedes seiner Mitglieder, solange mehrere Kandidaten zur Verfügung stehen, eine Stimme weniger, als deren Anzahl ist. Dabei kann für jeden Kandidaten nur eine Stimme abgegeben werden. Erforderlich ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder und die der dem Senat angehörenden Professoren. Wird diese Mehrheit von mehreren Kandidaten erreicht, so gibt die höchste Stimmenzahl den Ausschlag. Nach jedem Abstimmungsgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmgleichheit ist ggf. zur Feststellung der Reihenfolge der Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen. Steht nur ein bzw. nur noch ein Kandidat zur Auswahl und erhält dieser in einem Abstimmungsgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist das Verfahren nach Absatz 1 erneut einzuleiten.
- (4) Erhält einer der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, kann der Senat mit den Stimmen von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder entscheiden, daß er dem Konvent einen zweiten Kandidatenvorschlag für die Wahl des Rektors vorlegen will. Liegt dem Senat nur ein Kandidatenvorschlag vor, findet eine Entscheidung nach Satz 1 nicht statt.
- (5) Soll neben dem gemäß Absatz 3 ermittelten Vorschlag ein zweiter Kandidat dem Konvent vorgeschlagen werden, werden unter den gemäß Absatz 2 dem Senat vorgeschlagenen mit Ausnahme des bereits vom Senat vorgeschlagenen Kandidaten weitere Abstimmungsgänge durchgeführt; Abs. 3 Satz 1 bis 6 gilt entsprechend. Steht nur ein bzw. nur noch ein Kandidat zur Auswahl und erhält dieser in einem Abstimmungsgang nicht die erforderliche Mehrheit, gilt dies als ein Verzicht des Senats, dem Konvent einen zweiten Kandidaten für die Wahl des Rektors vorzuschlagen.
- (6) Die Stimmabgabe in den Fällen der Absätze 3 bis 5 ist geheim und erfolgt mittels Stimmzettel.
- (7) Der Rektor leitet unverzüglich dem Vorsitzenden des Konvents den Vorschlag des Senats zu.
- (8) Der Vorsitzende des Konvents lädt unverzüglich die Mitglieder des Konvents und den/die vom Senat vorgeschlagenen Kandidaten unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zehn Werktagen zur Konventssitzung ein.

- (9) Ist dem Konvent ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen worden, so ist auf den Stimmzetteln mit Ja oder Nein zu stimmen. Sind dem Konvent zwei Kandidaten vorgeschlagen worden, so hat jedes Mitglied des Konvents eine Stimme, die es durch Schreiben des Namens des jeweiligen Kandidaten abgibt. Stimmzettel, auf denen anders abgestimmt wurde oder die mehrere Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt ist der Kandidat, der die Stimmen von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Konvents erhält. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl, so findet am gleichen Tage ein weiterer Wahlgang statt. Einer besonderen Einladung hierzu bedarf es nicht. Zwischen Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dem Beginn des nächsten Wahlgangs kann der Vorsitzende bei Bedarf die Sitzung unterbrechen.
- (10) Wird keiner der gemäß Absatz 3 und 5 vom Senat vorgeschlagenen Kandidaten vom Konvent gewählt, so teilt der Vorsitzende dies unverzüglich dem Senat mit, der dem Konvent einen neuen Vorschlag unterbreitet. Absatz 2, 3 und 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß es einer besonderen Frist zur Einreichung von Vorschlägen nicht bedarf.
- (11) Für die Behandlung des neuen Vorschlags im Konvent gilt Absatz 9. Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenzahl, beschließt der Konvent mit der Mehrheit seiner Mitglieder, ob er einen eigenen Kandidaten vorschlagen will und setzt einen Sitzungstermin für die Benennung des eigenen Kandidaten fest, der innerhalb von zwei Wochen nach der Wahlversammlung stattfinden muß, jedoch nicht früher als 48 Stunden nach der Wahlversammlung stattfinden darf.
- (12) Verzichtet der Konvent auf einen eigenen Vorschlag, so ist das Verfahren nach Absatz 1 ff erneut einzuleiten.
- (13) Schlägt der Konvent einen Kandidaten vor, so teilt der Vorsitzende dies dem Senat unverzüglich mindestens eine Woche vor der Sitzung, in der der Senat darüber beschließt, ob er den Vorschlag des Konvents durch einen eigenen, neuen Vorschlag ergänzt, mit; der Name des vom Konvent vorgeschlagenen Kandidaten ist dabei anzugeben.

- (14) Legt der Senat dem Konvent keinen neuen Vorschlag vor, so wählt der Konvent aufgrund seines Vorschlags den Rektor in einem Wahlgang mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. Legt der Senat dem Konvent einen eigenen neuen Vorschlag vor, so wählt der Konvent aufgrund des eigenen und des Vorschlags des Senats den Rektor in bis zu zwei Wahlgängen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Konvents erhält; im Übrigen gilt für das Verfahren Absatz 9. Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, ist das Verfahren nach Absatz 1 ff erneut einzuleiten.
- (15) Der Vorsitzende des Konvents leitet die Wahl im Konvent; er prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge und der Stimmzettel im Konvent, stellt die Abstimmungsergebnisse fest und gibt die Wahlergebnisse in der Hochschule bekannt. Die Wahlvorgänge sind zu protokollieren und zu den Unterlagen des Konvents zu nehmen.
- (16) Der amtierende Rektor unterrichtet den Minister für Wissenschaft und Forschung rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge und schlägt den Gewählten nach der Wahl zur Ernennung durch die Landesregierung vor. Er unterrichtet ihn ebenfalls im Falle des Absatzes 14 Satz 4.
- (17) Wird ein Mitglied des Konvents zum Rektor gewählt, scheidet es mit seiner Ernennung aus diesem Grunde aus. Für ihn rückt ein Ersatzmitglied gemäß § 5 Abs. 3 nach. Dasselbe gilt, wenn der zum Rektor Gewählte Mitglied des Senats ist.

§ 30

Wahlen der Prorektoren

- (1) Der vom Konvent zum Rektor Gewählte schlägt dem Konvent für die Wahl der Prorektoren jeweils einen Kandidaten vor und legt dabei fest, in welcher der Ständigen Kommissionen sie den Vorsitz führen sollen. Der Vorschlag des Rektors für die Wahl der Prorektoren soll dazu führen, daß die Zusammensetzung des Rektorats in ausgewogener Weise die Struktur der Universität widerspiegelt. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge zu unterrichten.

- (2) Jeder der drei Prorektoren wird in einem besonderen Wahlgang in geheimer Wahl gewählt. Über die einzelnen Kandidaten wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Konventsmitglieder auf sich vereinigt.
- (3) Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (4) Der vom Konvent zum Rektor Gewählte legt dem Konvent einen neuen Vorschlag vor, wenn die erforderliche Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht zustande gekommen ist. Absatz 1 bis 3 findet Anwendung.

3. Abschnitt: Wahl der Dekane und Prodekane

§ 31

Wahl des Dekans

- (1) Der amtierende Dekan fordert die Mitglieder des Fachbereiches rechtzeitig vor dem geplanten Wahltermin durch Aushang auf, Vorschläge für die Wahlen des Dekans und des Prodekans vorzulegen. Als Kandidaten können nur Professoren benannt werden, die dem Fachbereichsrat angehören und eine schriftliche Erklärung abgeben, mit der Kandidatur einverstanden zu sein.
- (2) Zur Wahlversammlung ist unter Beachtung einer Ladungsfrist von zehn Werktagen einzuladen. Mit der Einladung sind die Wahlvorschläge mitzuteilen.
- (3) Ist dem Fachbereichsrat nur ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen, ist auf den Stimmzetteln mit Ja oder Nein zu stimmen. Sind mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so hat jedes Mitglied des Fachbereichsrates durch Schreiben des Namens des von ihm gewählten Kandidaten seine Stimme abzugeben. Stimmzettel, auf denen anders als mit Ja oder Nein abgestimmt wurde oder die mehr als einen Namen enthalten, sind ungültig.

- (4) Gewählt ist, wer mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrates auf sich vereinigt. Wird auch im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrates auf sich vereinigt.
- (5) Die Wahlgänge finden an einem Tag statt. Die Fachbereichsratssitzung kann jeweils nach dem 1. und/oder 2. Wahlgang unterbrochen werden.
- (6) Erhält keiner der Kandidaten im 3. Wahlgang die erforderliche Mehrheit, wird erneut das Verfahren nach Absatz 1 eingeleitet. Die Fristen für die Einreichung von Vorschlägen und die Bekanntgabe der Vorschläge können angemessen verkürzt werden.
- (7) Der Dekan stellt unmittelbar nach der Wahl das Ergebnis fest. Nachdem der Gewählte die Annahme der Wahl erklärt hat, gibt der Dekan das abschließende Ergebnis der Wahl durch Aushang dem Fachbereich und dem Rektorat bekannt.

§ 32

Wahl des Prodekans

- (1) Die Wahl des Prodekans findet nach der Wahl des Dekans statt.
- (2) § 31 gilt entsprechend.

§ 33

Nachrücken

Für den gewählten Dekan und den gewählten Prodekan rücken Ersatzmitglieder gemäß § 5 Abs. 3 in den Fachbereichsrat nach.

- IV. Teil** Wahlen zu den Ständigen Kommissionen und Ausschüssen des Senats, den Kommissionen für das Hochschulrechenzentrum und die Universitätsbibliothek sowie zu der Lehrerausbildungskommission (Gremien)

§ 34

Allgemeine Regelungen

- (1) Die Mitglieder der Ständigen Kommissionen und Ausschüsse des Senats, der Kommissionen für das Hochschulrechenzentrum und die Universitätsbibliothek sowie der Lehrerausbildungskommission werden vom Senat nach Gruppen getrennt in geheimer Wahl gewählt. Sind mehrere Mitglieder einer Gruppe in das Gremium zu wählen, so kann die Wahl aller Mitglieder der Gruppe gemeinsam erfolgen.
- (2) Gewählt ist, wer die Stimmen von mehr als der Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder des Senats auf sich vereinigt. Ergibt sich im zweiten Wahlgang nicht die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Liegen nicht mehr Wahlvorschläge vor, als Plätze zu besetzen sind, wird über jeden Kandidaten mit Ja oder Nein abgestimmt.
- (4) Werden im Falle des Absatzes 3 mehr Nein- als Ja-Stimmen für einen Kandidaten abgegeben, scheidet er für die weiteren Wahlgänge aus.
- (5) Liegen mehr Wahlvorschläge vor, als Plätze zu besetzen sind, so hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie Plätze zu besetzen sind. Er kann jedoch keinem Kandidaten mehr als eine Stimme geben. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die gemäß Absatz 2 erforderlichen Mehrheiten auf sich vereinigen, ggf. in der Reihenfolge der Stimmen. Nach jedem Wahlgang scheidet jeweils derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen erhalten hat. Sind nur noch so viele Kandidaten wie Plätze vorhanden, so wird über jeden von diesen mit Ja oder Nein abgestimmt.
- (6) Bei Stimmgleichheit in einem Wahlgang entscheidet das Los.
- (7) Neue Wahlvorschläge sind erst dann möglich, wenn gemäß Absatz 5 über alle bis dahin verbliebenen Kandidaten entschieden worden ist und noch Plätze unbesetzt geblieben sind.

§ 35

Ständige Kommissionen und Ausschüsse des Senats, Kommissionen für das Hochschulrechenzentrum und die Universitätsbibliothek und Lehrerausbildungskommission

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder steht den Rektoratsmitgliedern, den Senatsmitgliedern, den Dekanen, den Leitern der Zentralen Einrichtungen und dem Allgemeinen Studentenausschuß zu.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder sollen die verschiedenen Fächergruppen (Geisteswissenschaften, insbesondere Lehrerausbildung, Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften) angemessen berücksichtigt werden. Bei der Wahl der Mitglieder der Lehrerausbildungskommission ist § 11 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 1978 (GV.NW. S. 650), geändert am 29. Januar 1980 (GV.NW. S. 84) zu beachten.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren der genannten Kommissionen ist unzulässig. Mitglieder des Senats können gleichzeitig Mitglied in einer der Kommissionen sein.
- (4) Die Mitglieder werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren nach Gruppen getrennt gewählt, studentische Mitglieder werden für ein Jahr gewählt.

V. Teil Kuratorium

§ 36

Kuratorium

- (1) Mit Zustimmung des Senats legt der Rektor die Zahl der gemäß § 3 Abs. 4 Ziff. 2 Grundordnung dem Minister für Wissenschaft und Forschung vorzuschlagenden Mitglieder des Kuratoriums fest.
- (2) Der Rektor schlägt dem Senat eine entsprechende Zahl von Kandidaten vor.

- (3) Der Senat stimmt in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 5 und 6 Grundordnung über die Vorschläge ab.
- (4) Der Rektor unterbreitet diese Vorschläge sodann dem Minister für Wissenschaft und Forschung zur Berufung.

VI. Teil Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 37

Änderung der Wahlordnung

Eine Änderung dieser Wahlordnung ist nur in einer ordentlichen Senatssitzung möglich. Der Antrag zur Änderung muß im vollen Wortlaut mit der Einladung versandt worden sein. Er bedarf zu seiner Annahme der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt werden.

§ 38

Außerkräfttreten von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung tritt die Vorläufige Wahlordnung der Universität Dortmund vom 13.9.1984 (Amtliche Mitteilungen der Universität Nr. 11/84 vom 17.9.1984) außer Kraft.

§ 39

Übergangsvorschriften

Die Amtszeiten der bisherigen Mitglieder der Kollegialorgane werden bis zu dem in § 3 Abs. 1 genannten Zeitpunkt verlängert.

§ 39

Übergangsvorschriften

Die Amtszeiten der bisherigen Mitglieder der Kollegialorgane werden bis zu dem in § 3 Abs. 1 genannten Zeitpunkt verlängert.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen und nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund rückwirkend mit Wirkung vom 16.10.1986 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Dortmund vom 13.2., 12.6., 18.9. und 23.10.1986 sowie der Genehmigungen des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2.5. und 6.11.1986 - I B 1/ III A 3-7641/051.

Dortmund, den 7. November 1986

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

Anlage

Bezeichnung der Gebäude, in denen die Wahlbekanntmachung auszuhängen ist (vgl. § 11 Abs. 1 der Wahlordnung)

Campus Nord

Mathematik

Physik

Chemie

Chemietechnik

Hörsaalgebäude II

Mensa

Emil-Figge-Str. 50

Verfügungsbau

Sport

Universitätsbibliothek

Betriebstechnische Zentrale

Fraunhofer-Institut

Campus Süd

Geschoßbauten I - V

Hörsaalgebäude I

Mensa

Experimentierhalle

Pavillon 1, 2, 5, 6 und 7

Haus Dörstelmann

Außenstellen

Kreuzstraße 155

Rheinlanddamm 199

Frauenstuhlweg 31, Iserlohn (Institut für Roboterforschung)